

Bekanntmachungen der Departemente und der Ämter

Eidgenössische Volksinitiative „für Mutter und Kind - für den Schutz des ungeborenen Kindes und für die Hilfe an seine Mutter in Not“

Zustandekommen

Die Schweizerische Bundeskanzlei,

gestützt auf die Artikel 68, 69, 71 und 72 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹ über die politischen Rechte

sowie auf den Bericht der Sektion Politische Rechte der Bundeskanzlei über die Prüfung der Unterschriftenlisten der am 19. November 1999 eingereichten eidgenössischen Volksinitiative „für Mutter und Kind - für den Schutz des ungeborenen Kindes und für die Hilfe an seine Mutter in Not“²,

verfügt:

1. Die in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs abgefasste eidgenössische Volksinitiative „für Mutter und Kind - für den Schutz des ungeborenen Kindes und für die Hilfe an seine Mutter in Not“ ist zustandegekommen, da sie die nach Artikel 139 Absatz 1 der Bundesverfassung verlangten 100'000 gültigen Unterschriften aufweist.
2. Von insgesamt 105'612 eingereichten Unterschriften sind 105'001 gültig.
3. Veröffentlichung im Bundesblatt und Mitteilung an das Initiativkomitee Schweizerische Hilfe für Mutter und Kind, Sekretariat: Herr Dominik Müggler, lic. rer. publ., Postfach, 4011 Basel.

18. Januar 2000

Schweizerische Bundeskanzlei

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

¹ SR 161.1

² BBl 1998 2959

**Eidgenössische Volksinitiative
„für Mutter und Kind - für den Schutz des ungeborenen Kindes und
für die Hilfe an seine Mutter in Not“**

Unterschriften nach Kantonen

Kantone	Unterschriften	
	gültige	ungültige
Zürich.....	13'326	48
Bern	15'349	71
Luzern.....	7'053	0
Uri.....	587	0
Schwyz.....	2'347	3
Obwalden.....	719	6
Nidwalden.....	1'068	0
Glarus.....	683	24
Zug.....	1'965	2
Freiburg	3'323	19
Solothurn	3'714	55
Basel-Stadt.....	3'004	0
Basel-Landschaft.....	3'477	134
Schaffhausen.....	1'255	17
Appenzell A.Rh.	1'181	23
Appenzell I.Rh.....	568	2
St.Gallen	12'257	8
Graubünden.....	2'882	13
Aargau.....	5'778	27
Thurgau.....	5'575	10
Tessin.....	2'329	32
Waadt.....	3'673	9
Wallis.....	7'646	74
Neuenburg.....	1'332	4
Genf	1'721	6
Jura.....	2'189	24
Schweiz	105'001	611

**Eidgenössische Volksinitiative
„für Mutter und Kind - für den Schutz des ungeborenen Kindes und
für die Hilfe an seine Mutter in Not,,**

Die Volksinitiative lautet:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt³:

Art. 4^{bis} (neu)

¹ Der Bund schützt das Leben des ungeborenen Kindes und erlässt Richtlinien über die erforderliche Hilfe an seine Mutter in Not.

² Die Gesetzgebung des Bundes beachtet dabei folgendes:

- a. Wer ein ungeborenes Kind tötet oder massgeblich zur Tötung beiträgt, macht sich strafbar, es sei denn, die Fortsetzung der Schwangerschaft bringt die Mutter in eine akute, nicht anders abwendbare, körperlich begründete Lebensgefahr.
- b. Jede Form von Druck zur Tötung eines ungeborenen Kindes ist unzulässig.
- c. Ist die Schwangerschaft eine Folge von Gewaltanwendung, kann die Mutter ihre allein notwendige Zustimmung zur Freigabe zur Adoption bereits ab Feststellung der Schwangerschaft erteilen.
- d. Im Falle einer Notlage der Mutter aufgrund einer Schwangerschaft gewähren die Kantone die erforderliche Hilfe. Sie können private Institutionen damit betrauen.

II

Die *Uebergangsbestimmungen* der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt⁴:

Art. 24 (neu)

Für die Zeit bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung wird jede Bestimmung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB), die den strafflosen Schwangerschaftsabbruch vorsieht, durch die Regelung von Artikel 4^{bis} Absatz 2 Buchstabe a der Bundesverfassung ersetzt.

³ Vgl. Art. 10-11 der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999.

⁴ Vgl. Art. 197 Ziff. 1 der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999